

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 23.11.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

19. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. November 1942.

Inhalt:

- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.
-

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 21. November 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg vorläufig folgendes bestimmt:

1.

§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 25. Februar 1942 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1942 wird dahin geändert, daß

die Ladengeschäfte der Fleischer am Montag nur noch vormittags geschlossen bleiben,

der dem Lebensmittelhandel genehmigte Ladenschluß am Dienstagnachmittag aufgehoben wird.

2.

In § 2 der Bekanntmachung wird unter Buchstabe c) nachgefügt:

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt,

c) durch örtliche Regelung im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter das Ende der Verkaufszeit von 18 Uhr bis auf 18,30 Uhr zu verlängern.

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1942.

Staatsministerium.

Joel.